



Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld

8190 Miesenbach, Dorfviertel 6, Bezirk Weiz, Oststmk.

Tel. 03174/8223 Telefax: 82234 e-mail: gde@miesenbach-birkfeld.gv.at

UID-Nr. ATU 28604105 _ DVR Nr. 0464112 _ <http://www.miesenbach.com>



Kraftspendendörfer

Zahl: 612/2-2025

Miesenbach, am 16.04.2025

An
GRUBER GmbH
Rohrbachschlag 55
8234 Rohrbach an der Lafnitz

Arbeiten auf bzw. neben den im Spruch angeführten Wegen;
straßenpolizeiliche Dauerbewilligung

B e s c h e i d

Für Arbeiten auf bzw. neben den angeführten Wegen im Gemeindegebiet ergeht folgender

S p r u c h :

Gemäß § 90 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird **der Firma GRUBER GmbH**, die Dauerbewilligung erteilt, **in der Zeit vom 22.04.2025 bis 31.07.2025** auf bzw. neben den nachstehend angeführten Wegen verkehrsbeeinträchtigende Arbeiten durchzuführen:

Wegname	Abschnitt	Länge
Wildwiesenweg	ab L405 bis Abzweigung Spitzerweg	ca. 480 m
Spitzerweg	Wildwiesenweg bis Stoppacherweg	300 m
Stoppacherweg	Ab Kreuzung Wildwiesenweg bis Bergviertel 68	ca.370 m
Lechnerweg	Wildwiesenweg bis Dorfviertel 41	200 m
Hölzlhoferweg	Wildwiesenweg bid Dorfviertel 27	200 m
Doppelhoferweg	L405 bis Dorfviertel 92	300 m

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen teilweise eingeschränkt befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen "Achtung Baustelle" (§ 52 lit. a Ziff.1 STVO 1960) und eine 30km/h Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung.

Die Anrainer der Wege sind von der Fa. Gruber GmbH mindestens zwei Tage vor Beginn der Arbeiten beim jeweiligen Weg zu verständigen.

Diese Bewilligung wird gemäß § 90 Abs. 3 StVO 1960 an nachstehende Vorschriften gebunden:

1. Der Beginn der Arbeiten ist der Behörde schriftlich, mündlich oder fernmündlich jeweils unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verkehrsunfälle nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden.

3. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Straßenbenützer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
4. Die benötigten Straßenflächen sind mit rot-weiß gestreiften Schranken oder mit gleichwertigen Hilfsmitteln auch parallel zum Fahrbahnrand verkehrssicher abzusichern.
5. Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschränkungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.
6. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, zu beleuchten. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen.
7. Die in der Beilage und der Dauerverordnung vom 16.04.2025, GZ: 612/2-2025 enthaltenen Straßenverkehrszeichen sind unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn der bewilligten Arbeiten nach Maßgabe des Fortschreitens bzw. ihrer Beendigung und den Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend anzubringen, ordnungsgemäß zu erhalten und zu entfernen. Sie sind auf der rechten Straßenseite und je nach Bedarf auch auf einmündenden Straßen aufzustellen. Der Zeitpunkt der Aufstellung und der Entfernung der angeordneten Vorschriftzeichen sowie des Abschlusses der Bauarbeiten ist im Bautagebuch zu vermerken und der Bewilligungsbehörde schriftlich, mündlich oder fernmündlich jeweils unverzüglich anzuzeigen.
8. Das Zu- und Abfahren zu bzw. von innerhalb der Arbeitsstelle gelegenen Haus- und Grundstückseinfahrten ist im Einvernehmen mit den Inhabern in geeigneter Weise zu gewährleisten.
9. Während der Gerüstungsarbeiten, besonders beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Konstruktionsteile, ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist er kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten durch Schwenken einer roten Fahne oder einer Signalscheibe die Straßenbenützer aufzufordern, anzuhalten.
10. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.
11. Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphenverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen usw.) herzustellen.
12. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Geschlossene Künetten sind mehrmals zu kontrollieren und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
13. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleitvorrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
14. Es wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitbaken
 - aus festem, hoch/rückstrahlendem Material zu bestehen haben;
 - so aufzustellen sind, sodass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - bei Verschmutzung zu reinigen sind und bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden dürfen.
15. Die Bauarbeiten sind ehestmöglich abzuschließen.
16. Für Baustellenabschnitte, die in Folge der Baumaßnahmen (z.B.: Asphaltierungsarbeiten, Erdbau, Brückenbau, Sprengarbeiten udgl.) oder aus sonstigen Umständen nicht befahren werden können, sind durch das Vorschriftszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52, lit. A Ziff. 1, abzusichern. Sofern es die Örtlichkeiten erfordern, ist das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53, Ziff. 16b, zusätzlich anzubringen.
17. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Begründung

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Straßenverkehrs bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschriften gewahrt werden können.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe gründet sich auf die zitierte Gesetzesstelle.

Die angestrebte Bewilligung war daher gemäß § 90 StVO 1960 zu erteilen.
Auf die im Übrigen zitierten Vorschriften wird verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Gemeindeamt Miesenbach bei Birkfeld schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden kann. Diese hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist zu vergebühren. Die Eingabe mit 14,30 Euro, Beilagen mit 3,90 Euro pro Bogen, maximal jedoch 21,80 Euro.

Ergeht an:

Gruber GmbH, Rohrbachschlag 55,8234 Rohrbach an der Lafnitz , mit dem Hinweis, den Bescheid und die Verordnung bei der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch berechtigte Kontrollorgane aufzulegen.

Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Steiermärkische Landesstraßenverwaltungsgesetz, Natur- und Landschaftsschutzgesetz etc.) allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.

Die Bürgermeisterin



.....
Bernadette Schönbacher

